

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5030

Soest, 08.12.2022

Flurbereinigungsverfahren Landemert
Az.: 33.03.12.03 / 21 79 1

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Landemert, Märkischer Kreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 8 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG für die u. g. Wege und Flurstücke auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil von ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Aufgabe, die Unterhaltung der der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen, noch zu erfüllen ist.

Für nachstehend aufgeführte Flurstücke besteht die Teilnehmergeinschaft nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens fort:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dankelmert	11	354 - 358
Dankelmert	21	1, 3 - 23, 25 - 31, 33, 35 - 66, 68 - 71, 73 - 84
Dankelmert	22	1 - 6, 8 - 12, 14 - 19, 21 - 36, 38 - 39, 41 - 46, 48 - 54, 56 - 57, 59 - 60, 62 - 76, 79 - 97, 105 - 113, 115 - 124, 126, 128 - 129, 131 - 143, 145, 151 - 158

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dankelmert	23	2 - 3, 5 - 8, 10 - 13, 16 - 18, 22 - 26, 30 - 32, 34 - 54, 56 - 83, 85 - 106, 108 - 132, 135 - 137, 142 - 147, 151, 153 - 156, 159 - 165, 168 - 176
Dankelmert	24	2 - 3, 23 - 26, 30 - 33, 37, 39 - 40, 58, 63, 119 - 121, 129, 133, 135 - 137, 181, 185 - 188, 190 - 191, 194 - 195, 199 - 200, 225, 228 - 229, 234, 245 - 248
Dankelmert	25	1 - 15, 18 - 21, 23 - 29, 32 - 33, 35 - 37, 43 - 66, 69 - 78, 84 - 93, 96 - 117, 119 - 129
Eiringhausen	23	1 - 2, 4 - 13, 15 - 16
Plettenberg	26	1 - 5, 8 - 22, 24 - 30, 32 - 49, 55 - 57, 60 - 72, 88 - 89, 95 - 98

Die Teilnehmergeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft Landemert“.

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Gemäß § 151 S. 2 i. V. m. § 149 Abs. 1 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Stadt Plettenberg übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 8 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus o. g. Gründen bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten konnte auf die Stadt Plettenberg übertragen werden, weil die Übertragung den Interessen der Teilnehmergeinschaft nicht zuwiderläuft. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Übertragung zugestimmt.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2331

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

gez. Ralf Helle, LRVD

